



Stellungnahme WWF-Deutschland

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Berlin, 14.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Umweltkriminalität stellt ein gravierendes globales Problem dar und wird von Interpol als drittgrößter krimineller Sektor weltweit eingestuft. Die daraus resultierenden Schäden betreffen Menschen, Ökosysteme und Wirtschaftsräume gleichermaßen, ohne dass die Geltendmachung individueller Rechte den umfassenden Schäden wirksam entgegenwirken könnte. Auch mit den bisher vorhandenen Gesetzen, Ressourcen und Instrumenten des Strafrechts konnte dem bislang nur unzureichend begegnet werden. Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Umweltstrafrechtsrichtlinie, **UmwStR-RL**) stellt einen wichtigen Meilenstein für die Weiterentwicklung dieser Instrumente und damit auch für die Eindämmung dieses wichtigen Kriminalitätszweigs dar.

Es wird deshalb begrüßt, dass die Bundesregierung einen Referentenentwurf zur Umsetzung der UmwStR-RL (**RefE**) vorlegt, mit dem die Richtlinie weitgehend und systemgerecht im deutschen Strafrecht umgesetzt werden soll.

In einigen Bereichen bleibt der Entwurf jedoch noch hinter den Anforderungen der Richtlinie oder hinter den für die Erreichung ihrer Ziele bestgeeigneten Lösungen zurück. Die folgenden Bemerkungen benennen einige Aspekte, die einer umfassenderen Umsetzung und der Eindämmung der Umweltkriminalität zuträglicher ausgestaltet werden könnten. Dies betrifft zum einen allgemeine Aspekte wie die Einführung geeigneter Ermittlungsinstrumente und Ressourcenausstattung oder Art und Höhe der Sanktionen (dazu **I.**). Zudem erscheint die Minimalumsetzung der unternehmensbezogenen Sanktionen nicht geeignet, die erforderlichen abschreckenden Signale für juristische Personen und Verbände zu setzen und ein kohärentes Sanktionssystem zu etablieren (dazu **II.**). Eine richtlinien- und völkerrechtskonforme Erweiterung der Beteiligung von Umweltverbänden im Strafverfahren, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten könnte, ist unterblieben (dazu **III.**). Schließlich ist der Entwurf insofern unvollständig und nur eine Teil-Umsetzung der UmwStR-RL, als die Einführung eines Straftatbestands zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU Deforestation Regulation, **EUDR**) noch vollständig ausgeklammert wird (dazu **IV.**)

I. Allgemeine Aspekte

Der RefE zielt auf eine systemgerechte und umfassende Umsetzung der Vorgaben der UmwStR-RL ins deutsche Strafrecht und Nebenstrafrecht ab.

Es ist zu begrüßen, dass die Umsetzung teilweise überschießend auch angemessene und mit der sonstigen Systematik kohärente Untergrenzen vorgesehen werden, wie etwa die

Untergrenze in § 69 Absatz 6 BNatSchG-E Umsetzung mit Strafraumenuntergrenzen bis zur Verbrechensgrenze.

In einigen allgemeinen, nicht tatbestandsspezifischen Aspekten ist der Entwurf aber noch nicht hinreichend an den Zielen und zum Teil auch an den Vorgaben der UmwStR-RL orientiert. Das betrifft insbesondere die Ausstattung der Ermittlungsbehörden (dazu 1.) und die Regulierung von Ermittlungsinstrumenten (dazu 2.). Weitere Anmerkungen betreffen die Höhe und Art der Sanktionen für natürliche Personen (dazu 3.) und die gerichtliche Zuständigkeit bei Taten mit Auslandsbezug (dazu 4.)

1. Ressourcen

Die UmwStR-RL legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Aufbau hinreichender Ressourcen zur Prävention und Verfolgung von Umweltstraftaten. Artikel 17 bis 22 UmwStR-RL normieren die Pflichten der Mitgliedsstaaten zum Aufbau ausreichender Ressourcen. Hierzu zählt die Pflicht, eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und ausreichend finanzielle, technische und technologische Ressourcen bereitzustellen. Dazu sind bei Bedarf weitere Spezialisierungen der involvierten Akteure vorzunehmen (Artikel 17 UmwStR-RL). Darüber hinaus sind den an Umwelt Strafverfahren beteiligten Personen regelmäßig spezialisierte Schulungen anzubieten (Artikel 18 UmwStR-RL). Die Richtlinie fordert die Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden innerhalb des Mitgliedsstaates, bei Bedarf auch in Form einer spezialisierten Koordinierungsstelle (Artikel 19 UmwStR-RL), sowie mit den Organen und Einrichtungen der EU (Artikel 20 UmwStR-RL). Die Mitgliedstaaten haben eine hinreichend definierte nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vorzulegen (Artikel 21 UmwStR-RL) und ein System zur Erfassung der Umweltkriminalität einzuführen (Artikel 22 UmwStR-RL). Dieser Schwerpunkt spiegelt sich auch in den ausführlichen Erwägungsgründen 60-66.

Der Ref-E weist keine Haushaltsausgaben und keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch das Gesetz aus. Die Änderungen des deutschen Strafrechts könne lediglich „in geringem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafbefolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären“.

Trotz bereits vorhandener spezialisierter Behörden, Staatsanwaltschaften und Richter sowie der Möglichkeit von Effizienzsteigerungen der involvierten Akteure ist ein Mangel an sächlichen und personellen Mitteln für die Verfolgung von Umweltstraftaten festzustellen. So deutet eine Auswertung der Umweltdelikt-Statistiken im Auftrag des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2021 auf eine hohe Dunkelziffer und auf zu geringe Kapazitäten in den zuständigen Behörden hin.¹

Eine solche Unterausstattung der Strafverfolgung ist mit den genannten Anforderungen der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Dies gilt umso mehr für Deutschland, dessen föderale Struktur eine besondere Koordinationsleistung zwischen Kommunen (Ordnungsämter), Ländern (Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden) sowie dem Bund (Bundeskriminalamt, Umweltbehörden des Bundes) erfordert.

2. Ermittlungsinstrumente

Artikel 13 UmwStR-RL weist die Mitgliedstaaten an, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten wirksame und verhältnismäßige Instrumente zur Verfügung stehen und erwähnt hierfür explizit auch die Ermittlungsinstrumente, die bei der Bekämpfung

¹ Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltdelikte 2021, Texte 98/2023, S. 98 m.w.N.

organisierter Kriminalität oder von schweren Straftaten Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit macht der RefE keinen Gebrauch.

Laut Europol ist der Bereich der Umweltkriminalität ebenso profitabel und organisiert wie etwa Drogenkriminalität. Kriminelle Gruppen sind im Bereich des illegalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, illegal gefischten Meerestieren und illegal geschlagenem Holz involviert. Auch die illegale Entsorgung von Müll ist ein äußerst profitables Kriminalitätsfeld. Es gibt vermehrt Hinweise darauf, dass die Erlöse, die auf 70 bis 213 Milliarden US-Dollar jährlich geschätzt werden, auch zur Finanzierung weiterer Straftaten verwendet werden.²

Angesichts des Ausmaßes und der Struktur der Umweltkriminalität wäre den Strafverfolgungsbehörden jedenfalls bei schweren Umweltstraftaten ein umfassendes Instrumentarium an die Hand zu geben. Hierfür wäre eine Anpassung der Strafprozessordnung, insbesondere der Straftat-Kataloge in § 100a Absatz 2 StPO (Telekommunikationsüberwachung), § 100b Absatz 2 StPO (Online-Durchsuchung), damit verbunden auch in § 100c Absatz 1 Nr. 1 StPO (akustische Wohnraumüberwachung) und § 100f Absatz 1 Satz 1 StPO (akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum) sowie § 100g Absatz 2 StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) erforderlich. Ebenso könnte die Grundlage für eine verdeckte Ermittlung gestärkt werden.

3. Höhe und Art der Sanktionen

Die Strafmaße für neu vorgesehene oder bereits vorhandene Umweltstraftaten sowie für neue Qualifikationstatbestände werden mit dem Entwurf an die von Artikel 5 UmwStR-RL vorgegebenen Mindesthöchststrafmaße angepasst und können so besser eine abschreckende Wirkung entfalten.

Artikel 5 Absatz 3 UmwStR-RL sieht jedoch darüber hinaus die Verpflichtung vor, auch gegen natürliche Personen **zusätzliche Sanktionen** zu ermöglichen. Hierzu können neben der Wiederherstellung der Natur oder Entschädigung auch Maßnahmen wie der Ausschluss von öffentlicher Finanzierung, das Verbot einer entsprechenden Stellung in einer juristischen Person und das Verbot der Kandidatur für ein öffentliches Amt gehören. Der RefE setzt sich mit diesem Katalog oder anderen Möglichkeiten einer zusätzlichen Sanktionierung nicht auseinander.

Die Regulierung von **erschwerenden Umständen** im Sinne von Artikel 8 UmwStR-RL, hält der RefE (S. 69) für entbehrlich. Auch wenn die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Umstände im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung heranziehen können, sollte mit einer entsprechenden Formulierung oder Verweisung im Gesetz sichergestellt werden, dass alle genannten Umstände, die aus Sicht der Bundesrepublik strafscharfend wirken sollen, tatsächlich berücksichtigt werden.

4. Anwendbarkeit und Zuständigkeit

Artikel 12 der Richtlinie normiert die „gerichtliche Zuständigkeit“, wobei damit im Sinne der deutschen Dogmatik das Strafanwendungsrecht berührt ist, das eine materiell-prozessuale Doppelfunktion hat. Artikel 12 sieht zunächst territoriale und personale Anknüpfungspunkte vor, die auch im deutschen Recht abgebildet sein dürften. Darüber hinaus verweist Artikel 12 Absatz 2 UmwStR-RL auf die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, ihre gerichtliche Zuständigkeit auf im Ausland begangene Umweltstraftaten zu erstrecken, sofern der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in

² <https://www.europol.europa.eu/crime-areas/environmental-crime>.

ihrem Hoheitsgebiet liegt oder die Straftat zugunsten eines in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens begangen wird.

Gerade der letztgenannte Anknüpfungspunkt scheint mit Blick auf die akzessorischen Verbandssanktionen gegen diese Unternehmen und die Charakteristika von schweren Umweltstraftaten eine sinnvolle Erstreckung der deutschen Jurisdiktion. Dies ließe sich durch eine Ergänzung von § 5 StGB (Auslandstaten mit Inlandsbezug) oder § 6 StGB (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) realisieren. § 5 StGB umfasst bereits jetzt Tatbestände, deren Straferstreckung auf Auslandstaten sich aus dem gesetzgeberischen Ziel ergeben, die Umgehung nationaler Verbotstatbestände durch Straftatverwirklichung im Ausland zu verhindern sowie völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Übereinkommen Geltung zu verschaffen. Insbesondere umfasst § 5 StGB Delikte, die typischerweise grenzüberschreitend verwirklicht werden, der organisierten Kriminalität zugeschrieben werden und besondere staatliche und öffentliche Interessen schützen (so etwa der Sportwettenbetrug nach Nr. 10a und der Organ- und Gewebehandel nach Nr. 17).³ Auch die Katalogtaten nach § 6 StGB umfassen Taten, zu deren Verfolgung sich Deutschland durch zwischenstaatliche Abkommen im Interesse internationaler Verbrechensbekämpfung und zur Wahrnehmung des Strafverfolgungsinteresses der Völkergemeinschaft verpflichtet hat.⁴ Die Ergänzung um spezifische, besonders schwere Umweltstraftaten würde zu einer kohärenteren Erstreckung der Strafgewalt führen.

II. Sanktionen gegen Unternehmen

Da viele der zu kriminalisierenden Umweltstraftaten fast ausschließlich in Zusammenhang mit wirtschaftlicher unternehmerischer Tätigkeit stehen, ist die Sanktionierung nicht nur den handelnden natürlichen Personen, sondern insbesondere auch den Unternehmen selbst von größter Bedeutung, um die Begehung der Straftaten wirtschaftlich unattraktiv zu machen.

Deshalb schreibt Artikel 7 UmwStR-RL vor, dass gegen juristische Personen **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** zur Verfügung stehen müssen. Neben Geldstrafen oder Geldbußen müssen gemäß Artikel 7 Absatz 2 UmwStR-RL auch weitere Sanktionen vorgesehen werden, die Risiko der Begehung der Taten gegen die Umwelt auch für das Unternehmensinteresse erhöhen und so abschreckend wirken.

Diesem Anspruch wird die mit dem RefE in dieser Hinsicht gewählte Minimalumsetzung nicht gerecht. Die UmwStR-RL sollte vielmehr zum Anlass genommen werden, das **Sanktionssystem für Unternehmen** grundsätzlich zu überarbeiten und an frühere Entwürfe für eine wirkungsvollere Abschreckung von Verbänden anzuknüpfen. Das betrifft sowohl die grundsätzliche Verortung der Sanktionen im Ordnungswidrigkeitenrecht (dazu 1.) als auch die Höhe und den Anknüpfungspunkt von Geldstrafen bzw. Geldbußen (dazu 2.) und die unzureichende Umsetzung der Möglichkeiten weiterer Sanktionen (dazu 3.)

1. Systematik im Ordnungswidrigkeitenrecht

Der RefE belässt die Unternehmenssanktion im Ordnungswidrigkeitenrecht, welches (nicht nur im Umweltstrafrecht) auf die Strukturen von Wirtschaftskriminalität keine ausreichende Antwort bieten kann.

³ TK-StGB/Eser/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 5 Rn. 1, 8f., 35ff. beck-online.

⁴ TK-StGB/Eser/Weißer, 31. Aufl. 2025, StGB § 6 Rn. 1, beck-online.

Das liegt nicht nur an der mit der Qualifikation als Ordnungswidrigkeit einhergehenden Verharmlosung bzw. am mangelnden Ausdruck des Unrechtsgehalts der teils schwersten Straftaten mit erheblichem gesamtgesellschaftlichem Schaden.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht kann mit seiner Beschränkung auf die Geldbuße auch kein ausreichendes Instrumentarium bieten, um auf die unternehmensspezifischen Anreizsysteme und die verschiedenen Arten von Straftaten hinreichend zu reagieren.

Bei Straftaten, die für Unternehmen begangen werden, hat die natürliche Täterperson üblicherweise keinen oder nur einen mittelbaren eigenen finanziellen Vorteil. Sie wird in erster Linie vom Unternehmensinteresse geleitet, so dass ein Sanktionssystem nur dann die volle Wirkung entfalten kann, wenn sie dieses Interesse hinreichend mit ins Sanktionssystem einbezieht.

Zudem unterliegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund ihrer gegenüber strafrechtlichen Vorwürfen abgestuften Vorwerfbarkeit, dem Opportunitätsprinzip und steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Dabei wird nach heutigem Recht nicht nach einfachen Ordnungswidrigkeiten und strafrechtsakzessorischen Ordnungswidrigkeiten aus § 30 OWiG unterschieden. Dabei wird ein Bußgeld in der Praxis durch die Akzessorietät zur Straftat der Leitungsperson regelmäßig in Verbindung mit dem entsprechenden Strafverfahren verhängt. Bei Straftaten mit Auslandsbezug ermöglicht § 30 OWiG unabhängig vom Sitz des Unternehmens nur dann eine Geldbuße, wenn auf die Straftat der Leitungsperson deutsches Recht anwendbar ist.

Das wird jedoch weder dem Unrechtsgehalt der zugrundeliegenden Straftaten noch der mit Artikel 7 Absatz 1 UmwStR-RL geforderten, auch verbandsbezogenen Abschreckungswirkung gerecht.

2. Höhe und Art der Geldbußen

Ein weiteres Symptom der Verortung der Materie im Ordnungswidrigkeitenrecht ist die Ausgestaltung der Geldbußen, welche sich zwar in das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht einfügt, aber dem Gedanken der individuellen Abschreckung zuwiderläuft.

Wegen der bisher vergleichsweise geringen Möglichkeiten der finanziellen Sanktionierung macht Artikel 7 Absatz 3 UmwStR-RL eine Anpassung erforderlich. Er gibt den Mitgliedstaaten auf, die Höchstbeträge entweder auf einen (im Vergleich zu den bisherigen Sanktionen in Deutschland deutlich höheren) festen Betrag oder auf einen Anteil am weltweiten Gesamtumsatz eines Unternehmens festzulegen.

Dabei führt die starre Obergrenze der Geldbuße, für die sich der RefE entscheidet, auch nach der – begrüßenswerten – erweiterten Anhebung dieser Grenzen zu einer ungleichen Sanktionierung von Unternehmen unterschiedlicher Größe. Bei sehr großen Unternehmen kommt es so in der Praxis selbst bei nominell hohen Geldbußen dazu, dass über die Abschöpfung der wirtschaftlichen Vorteile der Tat hinaus kaum noch ein Ahndungsanteil verbleibt.⁵ Für kleinere Unternehmen wirken hingegen am Umsatz gemessen die nun noch einmal erheblich angehobenen Höchstbeträge existenzbedrohlich und dürfte der Ahndungsanteil eines festgesetzten Bußgeldes regelmäßig höher ausfallen als bei größeren Unternehmen.

Ein umsatzbasierter Höchstbetrag würde dabei nicht nur diesen ungleichen Auswirkungen auf die Unternehmen entgegenwirken, sondern wäre insgesamt am

⁵ vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft („Verbandssanktionengesetz“) vom 21.10.2020, BT Drs. 19/23568, S. 48 f.

besten mit dem Ziel der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu vereinbaren. Soweit der RefE (S. 85) mit dem Verweis auf die im deutschen Recht traditionelle Ausgestaltung von Bußgeld-Höchstmaßen als Festbeträge auf eine Systemkonsistenz abstellen möchte, wäre diese mit der allgemeinen Einführung (auch) umsatzbezogener Sanktionen besser gedient werden könnte. So sieht der RefE selbst, dass im Nebenstrafrecht bereits eine Reihe umsatzbezogener Bußgeldobergrenzen geregelt sind, die eine über die starre Grenze hinausgehende Sanktionierung in diesen Bereichen ermöglicht. Weitere obligatorisch umsatzbezogene Obergrenzen werden sich aus der Umsetzung der EUDR und der CSDDD ergeben. Um Inkonsistenzen in der Sanktionssystematik der verschiedenen Fachbereiche zu verhindern, wäre eine allgemeine Übernahme umsatzbezogener Sanktionen daher angezeigt.

Die Vorgabe von Artikel 7 Absatz 4 UmwStR-RL, eine **Abstufung** der Unternehmenssanktion für die **Qualifikationen** nach Artikel 3 Absatz 3 UmwStR-RL gegenüber den Grundtatbeständen nach Artikel 3 Absatz 2 UmwStR-RL zu regulieren, wird vom RefE (S. 68 f.) sehr eng auf eine einzelne nicht-strafrechtliche Sanktion interpretiert. Dies wird jedoch dem Anliegen einer Abstufung der Höchstmaße der Unternehmenssanktionen in Anlehnung an die dem Unrechtsgehalt entsprechenden Abstufung der strafrechtlichen Höchststrafmaße (Artikel 5 Absatz 2 Buchst. b) vs. Buchst. d) und e)) UmwStR-RL für dieselben Tatbestände ersichtlich nicht gerecht.

3. Zusätzliche Sanktionen

Unabhängig von der grundsätzlichen Reformierung der Art von Unternehmenssanktionen in Deutschland hätte Artikel 7 Absatz 2 UmwStR-RL eine Auseinandersetzung mit Sanktionsinstrumenten erfordert, die über die Verhängung von Geldbußen hinausgeht. Artikel 7 Absatz 2 UmwStR-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Sanktionen Geldstrafen oder Geldbußen umfassen und **andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen** oder Maßnahmen umfassen können, zu denen auch die im Anschluss aufgelisteten Sanktionsinstrumente gehören. Diese gehen bis hin zur gerichtlich angeordneten Auflösung der juristischen Person.

Ebenso fehlt es an ergänzenden Regelungen für Unternehmen im Hinblick auf die **Einziehung** von Tatwerkzeugen und insbesondere Taterträgen gemäß Artikel 10 UmwStR-RL, welche nach dem bisherigen Recht gemäß § 30 Abs. 5 OWiG bei Verhängung einer Geldbuße ausgeschlossen ist.

III. Beteiligung der Zivilgesellschaft

Aus der UmwStR-RL dürfte sich die Verpflichtung Deutschlands ergeben, Personen mit ausreichendem Interesse und anerkannten Umweltorganisationen bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren wegen der von der Richtlinie erfassten Umweltdelikte („RL-Umweltdelikte“) einzuräumen. Auch wenn man eine solche Verpflichtung verneint, können zivile Parteien als Interessensvertreter für die Umwelt begriffen werden, die mit ihrem spezifischen Knowhow bei anspruchsvollen Sachverhalten einen Beitrag zu komplexen Strafverfahren leisten können. Der RefE versäumt es jedoch – anders als viele Teile der anderen EU-Mitgliedsstaaten – eine strafprozessuale Beteiligung von Personen mit ausreichendem Interesse und anerkannten Umweltorganisationen vorzusehen.

1. Beteiligung von Umweltverbänden nach Artikel 15 UmwStR-RL

Artikel 15 UmwStR-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, von Umweltstraftaten (möglicherweise) betroffenen Personen, Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie anerkannten Umweltorganisationen angemessene Verfahrensrechte in Verfahren wegen RL-Umweltdelikten einzuräumen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, „sofern derartige Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat in Verfahren wegen anderer Straftaten bestehen.“

Es lässt sich gut vertreten, dass **für Deutschland aus Artikel 15 UmwStR-RL eine Verpflichtung folgt**, die bisher für Verletzte i. S. d. § 373b StPO bestehende **Klageerzwingungs- und Nebenklagebefugnis** für RL-Umweltdelikte auf anerkannte Umweltorganisationen auszuweiten.

Ansatzpunkt dafür ist der Begriff der „**betroffenen Öffentlichkeit**“ (engl. *public concerned*). Dieser Begriff war im Kommissionsentwurf vom 15.12.2021 – COM (2021) 851 final, dort Artikel 2 Nr. 4 – noch legaldefiniert und schloss neben den von einer Umweltstraftat betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen auch Personen mit hinreichendem Interesse und anerkannte Umweltorganisationen ein.

Die amtliche Überschrift und der Wortlaut des Artikel 15 UmwStR-RL sprechen dafür, dass der Begriff weiterhin in diesem umfassenden Sinne zu verstehen ist, d. h. ein Sammelbegriff ist für „Personen, die [...]betroffen sind [...] und Personen, die ein ausreichendes Interesse haben [...] sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen [...]“. Sind damit auch Personen, die von RL-Umweltdelikten betroffen sind oder sein könnten, von dem Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ umfasst, bieten die scheinbar einschränkenden Erwägungsgründe 57 und 58 weitere Anhaltspunkte für eine Gleichstellung. Wenn Erwägungsgrund 58 auf in dem jeweiligen Mitgliedstaat bereits bestehende Verfahrensrechte verweist, so bezieht er sich auf Rechte, die für (einzelne) Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ bereits eröffnet sind und die in der Folge insgesamt „den Mitgliedern“ der betroffenen Öffentlichkeit eröffnet werden sollen. Die unbestimmte Bezugnahme auf „Mitglieder“ und die nachfolgende bestimmte Bezugnahme auf „die Mitglieder“ findet sich auch in der englischen und französischen Sprachfassung.

Ebenso bringt Erwägungsgrund 57 das Ziel zum Ausdruck, dass „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung Gelegenheit haben, gemäß nationalem Recht und den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln“, weil „die Umwelt sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann.“ Eine Einschränkung auf die bereits vorhandenen nationalen Verfahrensvorschriften lässt sich dabei nur insofern erkennen, als das jeweilige Verfahren (wie etwa die Instrumente der Klageerzwingung und der Nebenklage) bereits etabliert sein sollte, nicht aber, dass diese Verfahren auf den bisher vorgesehenen Personenkreis beschränkt bleiben sollte. Andernfalls wäre der Erwägungsgrund überflüssig.

Auch dass Erwägungsgrund 58 auf die Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) und „andere Personenkategorien als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ Bezug nimmt, spricht zumindest dann nicht gegen dieses Verständnis, wenn ein Mitgliedstaat die strafprozessualen Nebenklagerrechte nicht streng auf „Opfer“ i. S. d. Opferschutzrichtlinie beschränkt hat. Erstreckt ein Mitgliedstaat die Verfahrensrechte über „Opfer“ hinaus auf sonstige „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“, muss er dies bei RL-Umweltstraftaten dann auch für die anderen Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, darunter auch anerkannte Umweltorganisationen, tun. Da der

Verletztenbegriff des § 373b StPO auch juristische Personen umfasst, die nicht „Opfer“ i. S. d. Opferschutzrichtlinie sind, sind die damit verbundenen Rechte im deutschen Recht auch auf Personen mit ausreichendem Interesse und anerkannte Umweltorganisationen zu erstrecken.

2. Völkerrechtliche Gesichtspunkte

Für die oben vertretene Auslegung des Artikel 15 UmwStR-RL sprechen außerdem noch völkerrechtliche Gesichtspunkte wie insbesondere **Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention**. Danach stellen die Vertragsparteien zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Vom Wortlaut umfasst sind danach auch Unterlassungen von Strafverfolgungsbehörden, die unter Verstoß gegen das Legalitätsgebot bei dem Anfangsverdacht eines RL-Umweltdelikts keine Ermittlungen einleiten oder eingeleitete Ermittlungen ungeachtet eines fortbestehenden Anfangsverdachts wieder einstellen. Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention spricht dafür, dass anerkannte Umweltorganisationen in solchen Fällen zur Einleitung eines Klageerzwingungsverfahrens berechtigt sein müssen.

Unabhängig von der Frage einer rechtlichen Verpflichtung ist die Erstreckung der strafverfahrensrechtlichen Verletztenrechte auf Personen mit ausreichendem Interesse und anerkannte Umweltorganisationen auch zur Förderung des Ziels einer effektiven Verfolgung von Umweltstraftaten zweckmäßig. Darüber hinaus sprechen auch die Verwaltungsakzessorietät von Umweltdelikten und die bestehenden Verfahrensrechte von anerkannten Umweltorganisationen im Umweltverwaltungsrecht für eine Erstreckung der Nebenklagebefugnis auf anerkannte Umweltorganisationen. In Fällen, die auf komplexen, grenzüberschreitenden Sachverhalten basieren, können zivilgesellschaftliche Akteure über wertvolle Informationen zu (potenziellen) Umweltstraftaten verfügen. Hierzu zählen Mitglieder der betroffenen Gesellschaft ebenso wie Nichtregierungsorganisationen, die sich aktiv für den Umweltschutz engagieren (so auch Erwägungsgrund 55).

3. Umsetzung im deutschen Strafprozessrecht

Es ist also unions- und völkerrechtlich geboten, das Strafprozessrecht insoweit zu ergänzen, als schon bisher Mitwirkungsmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit eröffnet sind. Jedenfalls dort, wo auch heute schon juristischen Personen eine Teilhabe ermöglicht wird, sollten auch anerkannte Umweltorganisationen stellvertretend für die Umwelt wie Verletzte zu behandeln sein. Damit würde – Artikel 15 UmwStR-RL folgend – der auf Grundlage der Aarhus Konvention bereits vorhandene Zugang von anerkannten Umweltorganisationen zu behördlichen und (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahren konsequent und angemessen auf Strafverfahren wegen RL-Umweltdelikten (die verwaltungsakzessorisch ausgestaltet sind) erweitert.

Angemessen wäre in diesem Sinne die Erweiterung der verfahrensrechtlichen Befugnis des Verletzten zur Einleitung eines Klageerzwingungsverfahrens auf anerkannte Umweltorganisationen. Das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO, einschließlich des Ermittlungserzwingungsverfahrens, ermöglicht dem Verletzten einer Straftat, die Staatsanwaltschaft gerichtlich verpflichten zu lassen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder fortzuführen oder eine öffentliche Klage zu erheben. Diese Befugnis steht bereits jetzt juristischen Personen zu, wenn sie zur

Überzeugung des Gerichts Tatsachen und Beweismittel vorbringen, die die Erhebung einer öffentlichen Klage erfordern. In der Folge ist in diesen Fällen auch die Nebenklagebefugnis nach § 395 Abs. 2 Nr. 2 StPO begründet.

Auch in den Fällen einer Nebenklagebefugnis nach § 395 Abs. 3 StPO ist die verfahrensrechtliche Stellung des Verletzten unionsrechtskonform auf Personen mit ausreichendem Interesse und anerkannte Umweltorganisationen zu erweitern. Bereits jetzt können natürliche und juristische Personen, die durch eine Straftat verletzt sind, sich als Nebenkläger beteiligen, wenn dies aus besonderen Gründen - insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat - zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint. Dieser Auffangtatbestand greift nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis aus den besonderen Umständen des Sachverhalts erwächst, so etwa bei gravierender Beweisnot und einer nur von den Strafgerichten herbeizuführenden Rechtshilfe wegen Auslandsbezug.⁶ Eine überbordende Nebenklagebefugnis ohne zusätzliche Funktion entsteht dadurch nicht. Durch das technische Knowhow der Umweltverbände in komplexen, oftmals grenzüberschreitenden Sachverhalten des Umweltstrafrechts wird die effektive Strafverfolgung vielmehr weiter gestärkt.⁷

Darüber hinaus ist es nach Artikel 15 UmwStR-RL auch geboten, die Regelfälle in § 395 Abs. 3 StPO zu ergänzen, um den Opfern von Umweltdelikten mit besonders schweren Folgen ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, individuell die Nebenklage dann zu erheben, wenn sie bzw. Ihre Angehörigen nicht schon wegen einer Körperverletzung oder Todesfolge dazu befugt sind. Dafür spricht außerdem eine systematische Betrachtung: Besonders schwerwiegende Umweltdelikte sind geeignet, die Wohnung und die private Lebenssphäre als höchstpersönlichen und unverzichtbaren Lebensbereich zu beschädigen oder sogar zu zerstören. Sie greifen damit gravierend in die Sphäre des Opfers ein und stehen den bereits in § 395 Abs. 3 StPO normierten Schutzgütern in nichts nach.

Mit solchen maßvollen Beteiligungsmöglichkeiten könnte Deutschland sich zudem den Standards anderer EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Italien, Belgien oder der Niederlande annähern.

IV. Fehlender Straftatbestand für Verstöße gegen die EUDR

Die gesamtgesellschaftlichen Schäden der weltweit fortschreitenden Entwaldung und Waldschädigung sind aufgrund der im Zusammenhang mit dem dadurch verstärkten Klimawandel und Verlust der Artenvielfalt unschätzbar und existenzbedrohlich. Die Nachfrage auf dem Markt der Europäischen Union hat dabei in der Vergangenheit einen erheblichen Beitrag zu Entwaldung, Waldschädigung und illegaler Erzeugung in den betroffenen Ländern verursacht. Dabei hat sich die organisierte Kriminalität aufgrund hoher Margen und eines geringen Risikos in vielen Regionen der Welt fest etabliert, darunter neben Ländern in Lateinamerika oder Südostasien auch etwa EU-Mitglied Rumänien. Daneben werden rechtliche Schlupflöcher und

⁶ BGH NJW 2012, 2601.

⁷ Mit Blick auf den Nutzen der Kompetenzen von Umweltorganisationen bei komplexen Sachverhalten und Tatbeständen im Umweltstrafrecht bezieht Frankreich diese aufgrund der Rechtsprechung des Cour de Cassation in Umweltstrafverfahren ein, vgl. dazu Winkler/Brisson, wistra 2025, 278-285; sowie Cour de Cassation (Cass. Crim.) Urteil vom 8. September 2020, Nr. 19-85004.

Überwachungslücken genutzt, um weiterhin illegal geschlagenes oder nicht entwaldungsfreies Holz in Verkehr zu bringen.

1. Pflicht und Zeitpunkt der Umsetzung

Aus diesem Grund sehen sowohl Artikel 3 Absatz 2 Buchst. p) UmwStR-RL als auch Artikel 25 EUDR die Pflicht zu einer angemessenen Sanktionierung von Verstößen gegen das grundlegende Verbot des Artikel 3 EUDR vor. Die UmwStR-RL erfordert explizit die Normierung eines Straftatbestands, der das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Ausfuhr von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen unter Verstoß gegen Artikel 3 EUDR kriminalisiert. Zusätzlich ist eine Qualifikation für die Zerstörung großer und bedeutender Ökosysteme normieren und sind Versuch und Leichtfertigkeit von der Strafbarkeit zu erfassen.

Der RefE sieht einen solchen Straftatbestand jedoch nicht vor und bleibt insofern die Umsetzung der UmwStR-RL schuldig. Ausweislich der Begründung (S. 66) soll die Umsetzung in einem späteren Gesetzesvorhaben vervollständigt werden, weil das Datum des Inkrafttretens von Artikel 3 EUDR noch ungewiss sei.

Der Entwurf eines Entwaldungs- und Waldschädigungsminimierungsgesetzes (EntwaldungsMG-E) vom 24.10.2024, mit den Vorgaben aus der EUDR im deutschen Recht umgesetzt werden sollten und der zeitlich auf das Inkrafttreten der EUDR abgestimmt werden dürfte, sah ebenfalls keinen Straftatbestand vor – die Bundesregierung verwies hierfür auf die Umsetzung der UmwStR-RL.

Dabei wäre zur Absicherung einer unionsrechtskonformen Gesetzeslage in Deutschland eine zeitnahe Regelung erforderlich. Nach der aktuellen Rechtslage tritt die EUDR zum 30.12.2025 in Kraft. Das gilt für Artikel 3 EUDR ebenso wie für die Verpflichtung in Artikel 25 EUDR, angemessene Sanktionen bereitzustellen, welche auch strafrechtliche Sanktionen beinhalten sollte. Auch wenn derzeit Interessengruppen für eine weitere zeitliche Aufschiebung der Anwendung plädieren, muss Deutschland darauf vorbereitet sein, dass die Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Kraft tritt.

Änderungen an Artikel 3 EUDR, die auch Änderungen an dem entsprechenden Straftatbestand des deutschen Rechts nach sich ziehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Eckpunkte für eine europarechtskonforme Regulierung / Sanktionierung

Die Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 3 der EUDR muss dementsprechend mit dem Inkrafttreten der Verordnung ebenfalls in Kraft treten und materiell sowohl den Anforderungen der UmwStR-RL als auch Artikel 25 EUDR entsprechen.

Neben der Einführung des entsprechenden Straftatbestands sind zudem entsprechend der EUDR und der UmwStR-RL Ordnungswidrigkeiten und weitere Sanktionen einzuführen, die aktuell noch nicht hinreichend im deutschen Recht abgebildet sind.

a) Straftatbestand

Für den zwingend zu normierenden Straftatbestand ist zu berücksichtigen, dass die Schäden bereits durch eine der strafbaren Handlung vorangehende Handlung eingetreten sind, die nicht selten im außereuropäischen Ausland stattgefunden hat. Weil die Schäden der kriminalisierten Handlung überwiegend aus dieser vorangehenden Handlung resultieren, sollten sich auch die Vorgaben der EUDR zu Qualifikation, Strafzumessung und Erheblichkeit zumindest auch auf die Ergebnisse dieser Tat beziehen.

Insgesamt sind für den Straftatbestand die folgenden Parameter zu berücksichtigen:

Der Tatbestand muss mindestens **Verstöße gegen alle Varianten des Artikel 3 EUDR** erfassen, sowie gemäß Artikel 4 Absatz 2 UmwStR-RL den **Versuch** und gemäß Artikel 3 Absatz 4 UmwStR-RL **leichtfertige** Verstöße.

Soweit die Strafbarkeit für eine **unerhebliche Menge** ausgeschlossen werden soll, orientiert sich die Erheblichkeit grundsätzlich an den Kriterien in Artikel 3 Absatz 8 UmwStR-RL. Diese Kriterien sind vor dem Hintergrund der konkreten Schutzrichtung von Artikel 3 EUDR so zu interpretieren und zu ergänzen, dass bei der Beurteilung, ob die Menge unerheblich ist, zu berücksichtigen sind:

- Anzahl und Wert der betroffenen Rohstoffe oder Erzeugnisse (Artikel 3 Absatz 8 Buchst. a) UmwStR-RL)
- die Auswirkungen der Erzeugung auf den Erhaltungszustand des Waldes und (Artikel 3 Absatz 8 Buchst. c) UmwStR-RL)
- die Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt, sofern eine Bewertung dieser Kosten möglich ist (Artikel 3 Absatz 8 Buchst. d) UmwStR-RL), sowie zusätzlich
- die Fläche des im Zusammenhang mit ihrer Erzeugung entwaldeten oder geschädigten Gebietes und das Ausmaß der Entwaldung oder Waldschädigung oder
- die Schwere des Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift des Erzeugerlandes und ihre Bedeutung für den Schutz der Wälder und der Umwelt.

Da die Kriterien in diesem Fall in tatbestandsspezifischer Weise zu interpretieren sind, sollten sie zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 8 EUDR in den Text des Straftatbestands aufgenommen werden (ähnlich wie etwa bei § 69 Absatz 10 BNatSchG-E vorgesehen).

Artikel 3 Absatz 3 UmwStR-RL sieht **Qualifikationstatbestände** für alle Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 UmwStR-RL für den Fall vor, dass die strafbare Handlung bestimmte Ökosysteme oder Lebensräume zerstört oder erheblich schädigt. Davon ist grundsätzlich auch Artikel 3 Absatz 2 Buchst. p) UmwStR-RL erfasst, so dass ein Qualifikationstatbestand auch hierfür vorzusehen ist. Damit dieser nicht leerläuft und der Schutzrichtung der zugrundeliegenden Rechtsnorm (Artikel 3 EUDR) gerecht wird, muss die Qualifikation in diesem Fall jedoch einen **abweichenden Bezugspunkt** haben.

- Eine Handlung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchst. p) UmwStR-RL, also etwa das Bereitstellen eines relevanten Erzeugnisses auf Markt der Europäischen Union, wird für sich genommenen höchstens in Ausnahmefällen noch (weitere) Konsequenzen für ein Ökosystem haben.
- Vielmehr ist es der Natur des Tatbestands geschuldet, dass eine mögliche Zerstörung eines Ökosystems der Tathandlung zeitlich vorgelagert ist und die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchst. p) UmwStR-RL zu kriminalisierende Handlung erst ermöglicht.
- Da der Tatbestand mit den weltweiten Primärwäldern die größten und wichtigsten Ökosysteme der Welt schützen soll und der potenzielle Schaden auch intensive Auswirkungen auf die Europäische Union haben kann, ist eine qualifizierende Anknüpfung an die Auswirkungen der vorangehenden Handlung im Ausland ebenso angezeigt, wie dies von der Richtlinie in den anderen Fällen durch Qualifikation der Folgen der eigentlichen Tat intendiert ist.



- Dabei wäre es angemessen, in subjektiver Hinsicht Leichtfertigkeit des Täters hinsichtlich der katastrophalen Umweltfolgen der Erzeugung ausreichen zu lassen, was auch eine Verzahnung mit dem Pflichtenprogramm der EUDR zuließe.

Ebenso sollte in Übereinstimmung mit anderen Umweltstraftaten die **Gewerbsmäßigkeit** als weitere Qualifikation vorgesehen werden.

b) Ordnungswidrigkeiten und weitere Sanktionen

Im bisher vorliegenden EntwaldungsMG-E sind keine **Ordnungswidrigkeiten** für den Verstoß gegen Artikel 3 EUDR vorgesehen, womit die Anforderungen von Artikel 25 EUDR bislang nicht vollständig erfüllt werden. Im Zuge der ausstehenden Sanktionierung sollten auch entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt werden. Diese sind unabhängig von Rolle und Sorgfaltspflichten der Akteure auszugestalten und sollten ergänzend zu den Strafvorschriften auch Verstöße im Hinblick auf geringere Mengen sowie einfache Fahrlässigkeit erfassen.

Ebenso sind die **weiteren von Artikel 25 EUDR vorgesehenen Sanktionen** für Verstöße zu berücksichtigen. Dazu zählen die Einziehung der Rohstoffe und Erzeugnisse und Erträge (auch bei Ordnungswidrigkeiten), der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und öffentlicher Finanzierung, das Verbot des Inverkehrbringens oder des Bereitstellens auf dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen sowie das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht.

Kontakt

Peer Cyriacks

Programmleitung Wald

WWF Deutschland

E-Mail: Peer.Cyriacks@wwf.de

Tel: +49-30-311777358